

Veröffentlichung von Auftragsvergaben nach Zuschlagserteilung bei Freihändigen Vergaben/ Verhandlungsvergabe und Beschränkten Ausschreibungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 30 Abs. 1 UVgO verpflichtet, nach Zuschlagserteilung über die nachstehenden Angaben zu informieren,

- bei Bauleistungen, sofern bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000 € ohne Umsatzsteuer und bei Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt,
- im Rahmen von Liefer- und Dienstleistungen bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer.

Die Veröffentlichungsdauer beträgt nach § 20 Abs. 3 VOB/A sechs Monate und nach § 30 Abs. 1 UVgO drei Monate.